## IV. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Nahe

über die Entschädigung der in der Gemeinde Nahe tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr

Gemeindeordnung für Aufgrund des § 24 der Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über die Entschädigung kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOfF) sowie der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien - EntschRichtl-fF) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 20.05.2021 folgende IV. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Nahe tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr erlassen:

## Artikel 1

§ 2 Abs. 1, Abs. 3 bis 6 erhalten folgende Fassung, Abs. 4 a wird neu eingefügt:

## § 2 Höhe der Entschädigung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.170,00 €. Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden auf Antrag besonders erstattet:
  - 1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung,
  - 2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung. Anstelle der Einzelabrechnungen kann eine am Aufwand orientierte angemessene pauschale Erstattung erfolgen.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, in Höhe eines Dreißigstel von 95 % der festgesetzten Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt.

- (3) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und für Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung dienen. Das Sitzungsgeld wird in Höhe von 35,00 € gewährt. Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 6,00 €. Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung einer Ausschusssitzung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 €; für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie nicht angehören und die nicht der Vorbereitung einer Ausschusssitzung dienen, erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 6,00 €. Die Protokollführerin oder der Protokollführer erhält für ihre oder für deine Tätigkeit ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 €.
- (4) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 €.
- (4a) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse erhalten für private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung von Sitzungen genutzt wird, einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 5,00 €.
- (5) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich t\u00e4tigen B\u00fcrgerinnen und B\u00fcrgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche T\u00e4tigkeit w\u00e4hrend der regelm\u00e4\u00e3\u00e4gen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbst\u00e4ndiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen H\u00f6he gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entsch\u00e4digungsberechtigten an den Sozialversicherungstr\u00e4ger abgef\u00fchrt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbst\u00e4ndig, so erhalten sie f\u00fcr den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche T\u00e4tigkeit w\u00e4hrend der regelm\u00e4\u00e4\u00e4gen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentsch\u00e4digung, deren H\u00f6he je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfallentsch\u00e4digung je Stunde betr\u00e4gt 23,00 \u00e4.
- (6) Ehrenbeamtinnen und –beamte, ehrenamtlich t\u00e4tige B\u00fcrgerinnen und B\u00fcrger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen f\u00fchren und nicht, oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbst\u00e4tig sind, erhalten f\u00fcr die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche T\u00e4tigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt w\u00e4hrend der regelm\u00e4\u00dfigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag f\u00fcr jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entsch\u00e4digung. Der Stundensatz dieser Entsch\u00e4digung betr\u00e4gt 13,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entsch\u00e4digung nach Stundens\u00e4tzen die angefallenen notwendigen Kosten f\u00fcr eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2021 in Kraft.

Itzstedt, den 14.06.2021

(L.S.)

gez. Fischer (Bürgermeister)